

Merkblatt BVG bei Mehrfachbeschäftigung

Verfasser/in:	Barbara Günther, Leitung Personal	erstellt am:	16.07.2025
geprüft durch:	Monika Kummer, Geschäftsführung	am:	18.07.2025
Freigabe durch:	GL	am:	29.07.2025
Version:	1	Ersetzt Version:	
Überprüfung:	August 2028	Gültig ab:	01.08.2025
		Anzahl Seiten:	2

1. BVG-Obligatorium

Mitarbeitende, die die gesetzlich festgelegte Eintrittsschwelle erreichen, werden in die berufliche Vorsorge (BVG) aufgenommen. Das Erreichen dieser Schwelle ist abhängig vom Jahresbruttolohn und unterliegt gesetzlichen Vorgaben, die regelmässig angepasst werden. Eine Überprüfung erfolgt jeweils im Januar des Folgejahres. Wird die Eintrittsschwelle erreicht, erfolgt die Aufnahme in die berufliche Vorsorge rückwirkend. Wird sie nicht erreicht, tritt eine rückwirkende Abmeldung aus der BVG-Versicherung in Kraft.

Die Beiträge sowie die versicherten Leistungen richten sich nach dem geltenden Vorsorge-Reglement. Arbeitgeber und Mitarbeitende teilen sich die Beiträge (gemäss Personalreglement).

2. Eintrittsschwelle bei Einfachbeschäftigung nicht erreicht

Erreicht der Mitarbeitende die BVG-Eintrittsschwelle mit einer einzelnen Anstellung (Einfachbeschäftigung) nicht, besteht seitens des Arbeitgebers kein Obligatorium zur beruflichen Vorsorgeversicherung. Die Helvetia Sammelstiftung, unsere Pensionskasse, versichert grundsätzlich keine Mitarbeitenden, deren Jahreseinkommen unterhalb der gesetzlich festgelegten Eintrittsschwelle liegt.

3. Eintrittsschwelle bei Mehrfachbeschäftigung erreicht

Erzielt der Mitarbeitende durch mehrere Anstellungen (Mehrfachbeschäftigung) insgesamt ein Einkommen, das die gesetzliche BVG-Eintrittsschwelle übersteigt, besteht die Möglichkeit, die einzelnen Anstellungen, die für sich allein die Schwelle nicht erreichen, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig zu versichern. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Eintrittsschwelle durch die Gesamtheit der Einkommen erreicht wird. Ist der Mitarbeitende bereits bei einem Arbeitgeber BVG versichert, werden für die zusätzlichen Verdienste, welche den Jahreslohn bei den anderen Arbeitgebern oder bei der Kifa nicht erreichen, die entsprechenden Beiträge berechnet.

4. Weiteres Vorgehen / Anmeldung zur freiwilligen Versicherung

Möchten Mitarbeitende zusätzliches Einkommen, das nicht über eine bestehende Pensionskasse versichert ist, freiwillig über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG absichern – etwa zur Erhöhung der Altersvorsorge –, erfolgt die Anmeldung direkt über die Website www.aeis.ch.

Vor der Anmeldung ist der Arbeitgeber schriftlich zu informieren. Eine Beitragspflicht des Arbeitgebers besteht nur, ab dem Zeitpunkt der Information. **Erfolgt keine Information, ist der Arbeitgeber (bzw. die Kifa) nicht verpflichtet, sich an den Beiträgen zu beteiligen (auch nicht rückwirkend).**

Der mehrfachbeschäftigte Mitarbeitende muss die Initiative ergreifen und die vollständigen Anmeldeunterlagen eigenständig bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen.